# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

# KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts

25. Jahrgang September 2018

# Fachgruppe Tragwerksplaner – Kriterienkatalog unter der Lupe!

12 Jahre Erfahrung sollten ausgewertet werden

Wie bereits in der Aprilausgabe des Kammerreports berichtet, wurde auf der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe "Kriterienkatalog" die Fachgruppe "Tragwerksplaner" mit den Kammermitgliedern

- Dipl.-Ing. Thomas Paschka, Schwerin (Vorsitzender)
- Dipl.-Ing. Steffen Güll, Schwerin
- Dipl.-Ing. Winfried Koldrack, Rostock und
- Dipl.-Ing. Frank Kiesel, Wismar gegründet.

Nach der Bestätigung der Fachgruppe Tragwerksplanung durch den Kammervorstand im Februar 2018 möchte sich die Fachgruppe als Erstes mit dem Thema "Erläuterungen zum Kriterienkatalog" befassen. Das Thema wurde durch die Ingenieurgesellschaft Dr. Apitz mbH angeregt. Da sich nach dem Aufruf zur Mitarbeit auf dem Ingenieurforum "Tragwerksplanung" in Rostock am 17. April 2018 keine weiteren Ingenieure gemeldet haben, bittet die Fachgruppe an dieser Stelle nochmals um Unterstützung.

Seit 2006 gibt es nicht nur die Liste der Tragwerksplaner, die von unserer Ingenieurkammer geführt wird, sondern auch den Kriterienkatalog



Dr. Michael Krüger

nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO M-V), zu dem sich unsere Tragwerksplaner verantwortlich bei Bauvorhaben erklären müssen. Je nachdem, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht, ist der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich zu prüfen oder nicht. Trotz der vermeintlich klaren Regelung wird seit 12 Jahren diskutiert, ob es sich bei unrichtigen Angaben in den Erklärungen zum Kriterienkatalog um bewusste Täuschungen oder unbewusst gemachte Fehler handelt. Unstrittig scheint zu sein, dass es sich nicht nur um wenige Einzelfälle handelt. Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hat sich unlängst (September 2017) in einem persönlichen Schreiben zum Kriterienkatalog an ihre Mitglieder gewandt und eine "ungewöhnlich hoher Fehlerquote"

bemängelt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass bei uns in Mecklenburg-Vorpommern ähnlich hohe Fehlerquoten festzustellen wären, sollte eine Überprüfung stattfinden. Auch die Änderung der Landesbauordnung, die in § 84 Abs. 2 seit 2015 jetzt unter dem neuen Punkt 3 unrichtige Angaben im Kriterienkatalog explizit als Ordnungswidrigkeit benennt (die mit Bußgeld geahndet werden kann), ist ein Fingerzeig darauf.

Im Raum stehen gewagte Thesen, z.B. hätte der Tragwerksplaner

- manchmal das Problem, aus fehlender Sachkunde falsche Angaben zu machen und
- manchmal die Überheblichkeit, aufgrund der selbst erkannten über-

#### Inhalt

- Fachgruppe Tragwerksplaner -Kriterienkatalog unter der Lupe!
- Aus dem Versorgungswerk
- Aus der BlngK
- Recht aktuell
- Rückblick
- Termin-Vorschau
- Redaktionelle Berichtigung der Gebührensatzung
- Service / Impressum / Statistik
- Weiterbildungsangebote

durchschnittlichen Kompetenz die "Prüfbefreiung" festzulegen und

- manchmal die Not, einen honorarfähigen Auftrag zu generieren, den er nur bekommt, wenn wenigstens die Prüfgebühren gespart werden und
- manchmal das Bedürfnis, zeitoptimiert und somit wirtschaftlich Aufträge (ohne aufwandserhöhende bauaufsichtliche Prüfung) abzuwickeln.

Manchmal könnte es auch eine Mischung aus mehreren Punkten sein, was so oder so schlimm genug wäre. Das alles ist Grund genug gewesen, um in diesem Jahr aus der Arbeitsgruppe Kriterienkatalog die Fachgruppe Tragwerksplaner in der Ingenieurkammer zu gründen. Im Kreise der Kammerkollegen werden zunächst die Erläuterungen zum Kriterienkatalog, die vor 8 Jahren von der obersten Bauaufsichtsbehörde herausgegeben wurden, unter die Lupe genommen.

Ziel ist, die Kriterien bzw. die Erläuterungen dazu ggf. weiter zu präzisieren und anhand von Beispielen bessere Hilfestellungen zu erarbeiten, damit unsere Tragwerksplaner unrichtige Angaben zum Kriterienkatalog besser vermeiden können. Das nächste Treffen der Fachgruppe soll im

zweiten Halbjahr 2018 stattfinden. Darüber hinaus gibt es viele weitere Themen, die unsere Fachgruppe Tragwerksplaner zukünftig weiter beschäftigen wird, z. B. die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner und regelmäßige Fortbildungen.

Interessierte Tragwerksplaner sind in der Fachgruppe herzlich willkommen und können sich an die Geschäftsstelle oder direkt an den Fachgruppen-Vorsitzenden Dipl.-Ing. Thomas Paschka wenden.

Dr. Michael Krüger Vorstandsmitglied

# Aus dem Versorgungswerk

Bericht über die 37. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V

Die 37. Sitzung des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V fand am 03.07.2018 in der Geschäftsstelle in Schwerin statt. Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung M-V, Herrn Ackermann, eröffnet und geleitet.

Neben den Mitgliedern des Vertretergremiums konnten als Gäste Frau Schrade vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V, Herr Dr. Eisbrecher als juristischer Berater und Herr Arndt als Steuerberater der Ingenieurversorgung, die Präsidenten der angeschlossenen Ingenieurkammern, der Ehrenpräsident der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Herr Zill sowie Herr Prof. Dr. Wittmaier, Geschäftsführer des Institutes für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen GmbH, begrüßt werden.

Nach der Begrüßung wurde durch Herrn Ackermann die Feststellung der Beschlussfähigkeit vorgenommen. Von den 17 gewählten Mitgliedern des Vertretergremiums waren 15 Mitglieder anwesend, so dass die Beschlussfähigkeit festgestellt werden konnte. Anschließend wurde das Protokoll der 36. VG-Sitzung bei 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich bestätigt. Die vorgeschlagene Tagesordnung wurde von den anwesenden Vertretern einstimmig bestätigt.

Im folgenden Tagesordnungspunkt beschäftigten sich die Vertreter mit der Neufassung der Satzung über die Ingenieurversorgung M-V vom 25.09.2009. In einem einführenden Vortrag zum Thema wurden durch Herrn Schlettwein, Mitglied des Verwaltungsausschusses, die geplanten Satzungsänderungen der IV-MV vorgestellt und ausführlich begründet. Zunächst ging Herr Schlettwein auf die Begründung für eine Neufassung der bislang bestehenden Satzung ein. Ein wesentlicher Änderungsbedarf ergab sich aus der Notwendigkeit einer Anpassung der versicherungsrechtlichen Grundlagen an die erhöhten Anforderungen der Risikovorsorge, welche sich aus den grundsätzlich veränderten Bedingungen an den Kapitalmärkten ergibt. Zudem war das in der aktuellen Satzung festgelegte maximale Eintrittsalter von 45 Jahren aus rechtlicher und berufspolitischer Sicht zu überprüfen, insbesondere um den Forderungen der angeschlossenen Kammern an eine berufsständische Versorgung auch weiterhin gerecht zu werden und die Handlungsfähigkeit der Ingenieurversorgung M-V auch zukünftig zu gewährleisten. Neben den nachfolgend aufgeführten Änderungen inhaltlicher Natur erfolgte eine grundsätzliche Anpassung des Satzungstextes an die Anforderungen der Rechtsförmlichkeit. Im Einzelnen werden folgende wesentliche Satzungsanpassungen vorgestellt und begründet: Die angepassten Regelungen der §§ 5 und 6 befassen sich mit der Tätigkeit des Vertretergremiums und des Verwaltungsausschusses. Mit der Neufassung sollen u.a. bislang bestehende Lücken zwischen dem Auslaufen einer Wahlperiode und der Neuwahl der Gremien geschlossen werden. Die in § 7 enthaltenen Regelungen zur Vermögensanlage der IV

M-V wurden an die aktuelle Gesetzgebung angepasst. Die Festlegungen zum Technischen Geschäftsplan in § 8 der Satzung sind auf Grund der globalen und lanafristig anhaltenden Änderungen an den Finanzmärkten entsprechend anzupassen. Die in der bisherigen Satzung verankerte 2,5%ige Verlustrücklage ist in Anlehnung an die Risikoeinstufungen der Versorgungswerke nicht mehr ausreichend und wurde daher auf einen Höchstbetrag von 6 % angepasst. Die Festlegung der Verwendung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen wird künftig jährlich auf Basis der Risikolage neu vorgenommen. Basis für die Bemessung der Höhe der notwendigen Rücklagen ist eine lineare Bemessung der Höhe der Verlustrücklage in Anlehnung an das Stufenmodell der ABV. Neben dieser wesentlichen Satzungsänderung war auch das in § 9 festgelegte Höchsteintrittsalter von bislang 45 Jahren zu überprüfen und wurde von 45 Jahre auf 62 lahre erhöht. Die Teilnehmer des Versoraunaswerkes haben zunehmend Probleme, wenn sie in einem Alter von über 45 Jahren den Arbeitgeber wechseln und weiterhin als Pflichtmitglied des Versorgungswerkes anerkannt werden wollen. Dies gefährdet die persönliche Zukunftssicherung der Mitglieder der Kammern. Insgesamt sieht sich die Ingenieurversorgung M-V entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages als 1. Säule der gesetzlichen Altersvorsorge in der Pflicht, auch dann für die versicherten Ingenieure einzustehen, wenn diese sich nach dem 45. Lebensjahr selbständig machen und folgt damit den berufspolitischen Entscheidungen der angeschlossenen Kammern.

Die 45-Jahres-Grenze wäre zudem europarechtlich kaum haltbar. Aus versicherungsmathematischer Sicht ist die Erhöhung der Altersgrenze abgesichert, da durch das Kapitaldeckungsverfahren keine Umlageelemente enthalten sind. Die Höhe

des Eintrittsalters wurde gewählt, da ein Zeitraum von 60 Monaten gemäß § 25 als Voraussetzung für den Bezug von Altersruhegeld und die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre festgesetzt ist. Der Paragraf 10 b befasst sich mit der Stichtagsregelung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Eintrittsalters auf 62 Jahre. Die in der Satzung der IV M-V geregelte Pflichtteilnahme wurde wegen des Gleichheitsprinzips gewählt und gewährleistet in Einzelfällen agf. eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelungen zu den Wartezeiten für den Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 24 wurden für die Teilnehmer ergänzt, welche der Ingenieurversorgung M-V nach Vollendung des 45. Lebensjahres beitreten. Hinzugefügt wurde hier die Wartezeit zwischen dem 45. bis 55. Lebensjahr, diese wurde linear zwischen 24 und 60 Monaten auf 42 Monate festgelegt. Bezüglich der Feststellung einer Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung wurden die Anordnungsmöglichkeit eines weiteren fachärztlichen Gutachtens sowie Regelungen zur Erweiterung der Mitwirkungspflicht von Versicherten zur Verbesserung ihres Gesundheitszustandes in die Satzung aufgenommen. Mit den in § 27 geänderten Regelungen zum Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten soll in Anlehnung an das SGB VI ein Ausschluss von sogenannten "Versorgungsehen" erreicht werden. Nach intensiver und konstruktiver Diskussion der vorgestellten Satzungsänderungen wurde die Neufassung der Satzung, bei einer Stimmenthaltung, von den anwesenden Vertretern beschlossen. Die Neufassung der Satzung über die Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern ist in der Sonderbeilage dieser Kammerreport-Ausgabe veröffentlicht.

Der nächste Tagesordnungspunkt beinhaltete die von der Ingenieurversorgung M-V beauftragte Begutachtung einer Biogasanlage durch Herrn Prof. Dr. Wittmaier. Bei der Vorstellung des Gutachtens wurde deutlich, dass die bestehenden Probleme mit der Betriebsführung und Auslastung der Anlage lösbar sind, allerdings erfordert dies die Mitwirkung aller Beteiligten, dies zeigte sich auch in der anschließenden lebhaften Diskussion der Ergebnisse des Gutachtens. Nach Vorlage der abschließenden Zahlen für das Geschäftsjahr 2017 müssen diese unter Berücksichtigung des vorgestellten Gutachtens bewertet und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

Im letzten Tagesordnungspunkt schlossen sich die Vorstellung des vorläufigen Jahresergebnisses für 2017 und die Erörterung der Verwendung des vorläufigen Überschusses an. Der Steuerberater der Ingenieurversorgung M-V, Herr Arndt, stellte die Ergebnisse der Berechnungen vor. Die sich anschließende sehr rege Diskussion befasste sich mit den satzungsgemäßen Möglichkeiten der Gewinnverwendung, wobei die realistischen Handlungsoptionen die Zahl der Verwendungsmöglichkeiten naturgemäß eingrenzen. Im Tenor der Wortmeldungen bestand zunächst Einigkeit darüber, dass zunächst eine Aufstockung der Reserven der Ingenieurversorgung M-V vordringlich ist. Hierfür liegen vorab Empfehlungen aus dem versicherungsmathematischen Gutachten und der Ausarbeitung des Wirtschaftsprüfers vor, diese Unterlagen sind jedoch erst nach finaler Aufstellung abschließend zu bewerten. In die Überlegungen müssen weitere Kriterien einfließen. wie zum Beispiel die zukünftige Entwicklung des Kapitalmarktes sowie die anhaltende Niedrigzinsphase. Die zwangsläufig weiter verstärkte Ausrichtung der Kapitalanlagen auf risikoreichere Bereiche hat dazu geführt, dass mit Eintritt in die Risikostufe 2 gemäß ABV-Vorschlag eine höhere Risikovorsorge erforderlich

ist. Auch die weitere Anpassung des Rechnungszinses, die Einführung aktueller Sterbetafeln und die Zunahme von Versicherungsfällen sind hier zu berücksichtigen. Die in der Diskussion deutlich angesprochene Thematik der Leistungsverbesserungen zeigt auf der anderen Seite die berechtigten Interessen der Versicherten, denen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auch nachgegangen werden muss. Hierbei zeichnete sich als Tendenz nur eine gleichzeitige Erhöhung der Anwartschaften und Renten als konsensfähige Lösung ab, wenn die endgültigen Ergebnisse des

Jahresabschlusses dies zulassen. Eine Entscheidung darüber obliegt dem Vertretergremium in seiner nächsten Sitzung. ■

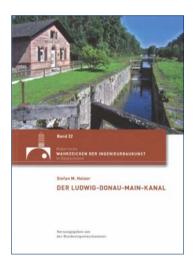
Gerry Wehrle

# Aus der BlngK

Neuer Band der Schriftenreihe "Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland" erschienen

#### Band 22: Der Ludwig-Donau-Main-Kanal

Autor: Stefan M. Holzer, 24 x 17 cm, 106 Seiten (zzgl. 8 Umschlagseiten), 82 Abb., 1. Auflage Juli 2018 – 9,80 Euro inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. ISBN: 978-3-941867-31-4



Alle bislang ausgezeichneten Ingenieurbauwerke finden Sie auf der Homepage der Bundesingenieurkammer. Die dazu veröffentlichten Bände zur Schriftenreihe können dort direkt bestellt werden

## Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Nachträgliche "Ohne-Rechnung-Abrede" führt zur Gesamtnichtigkeit!

In dem vom OLG Hamm, Az. 12 U 115/16 zu entscheidenden Fall hatten die Parteien zunächst völlig ordnungsgemäß einen Planervertrag für die Leistungsphasen 1 bis 7 der Objektplanung miteinander geschlossen

Der Planer legte auch entsprechende Rechnungen, vergaß jedoch bei der Schlussrechnung, dass er während der Bauphase über einen vergleichsweisen geringeren Teilbetrag von 5.000,00 EUR keine gesonderte Rechnung gelegt hat bzw. diesen Betrag auch nicht im Rahmen der Schlussrechnungslegung als Abschlagszahlung aufführte.

Die ohne das Verlangen einer Barzahlung von Architektenhonorar ohne Rechnungsstellung und Entgegennahme dieses Geldes verstößt gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG mit der Folge, dass Gesamtnichtigkeit des Planervertrages gem. § 134 BGB eintritt. Es komme dabei nicht darauf an, dass die Parteien zunächst bei Abschluss des Planervertrages noch keine "Ohne-Rechnung-Abrede" getroffen hatten, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Das Gericht stellt darauf ab, dass es in der Praxis gar nicht so selten ist, dass die Schwarzgeldabrede erst nach dem eigentlichen Vertragsschluss zwischen den Parteien getroffen wird. Dies führt zu der Notwendigkeit, die Nichtigkeitsfolge aus der Verletzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auch in diesen Fällen eintreten zu lassen.

Bei dem Planervertrag handelt es sich auch um ein einheitliches Rechtsgeschäft. Insofern ist auch der Gesamtvertrag von der Nichtigkeitswirkung erfasst. In dem konkreten Fall hatte der Bauherr, der hier eigentlich Schadensersatz wegen fehlerhafter Planungsleistungen einklagen wollte, zur Rettung des Gesamtvertrages behauptet, dass die 5.000,00 EUR für die nachträgliche gesonderte Beauftragung der Leistungsphase 8 gedacht waren. Diesen Beweis konnte er allerdings nicht führen.

Somit ist auch die Zahlung nur eines Teilbetrages auf der Grundlage einer "Ohne-Rechnung-Abrede" für beide Vertragsparteien in den Folgen drastisch. Der Auftraggeber und Bauherr verliert damit sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Architekten. Wenn der Architekt noch offenes Honorar aus dem Vertrag verlangen will, verliert er ebenfalls alle Zahlungsansprüche aufgrund der Nichtigkeitsfolge.

Björn Schugardt Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### Rückblick

# Firmenkontaktbörse am 24.05.2018 an der Hochschule Wismar

Am 24. Mai 2018 fand an der Hochschule Wismar die zehnte Firmenkontaktbörse statt. 72 Unternehmen, Kammern und Verbände präsentierten



Herr Siggelkow von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V betreute den Infostand der Ingenieurkammer M-V und gab den interessierten Studenten viele Hinweise und Informationen.

sich, um Praktikanten und Mitarbeiter für ihre Unternehmen zu finden bzw. zu vermitteln. Für die Studenten bietet sich somit die Chance, ihre berufliche Zukunft frühzeitig zu planen und umzusetzen.

Anliegen ist es, gut ausgebildete und hoch qualifizierte junge Menschen vorrangig in der Region zu halten und ihnen berufliche Perspektiven für die Zukunft zu bieten. Durch interessante Gespräche mit Vertretern aus der Praxis haben die Studenten die Möglichkeit, wertvolle Informationen für die berufliche Entwicklung zu erhalten. Neben den Gesprächen an den Ständen gab es auch ein Rahmenprogramm mit interessanten Vorträgen.



Präsident Kawan (re.) im Gespräch mit Guntram Sydow, Leiter der Agentur für Arbeit Schwerin (Mitte)

#### Präsident Kawan zu Gast bei der Schweriner Volkszeitung

Partner aus Wirtschaft, Politik und Kultur trafen sich am 4. Juli 2018 zum traditionellen Sommerempfang im Medienhaus Nord.

Präsident Kawan nutzte die Gelegenheit, seinen Gesprächspartnern die Ingenieurkammer vorzustellen und Kontakte zu knüpfen.

## Termin-Vorschau

#### 18.09.18

Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

an den Beststudenten 2018 der Hochschule Stralsund

#### 19.09.18

Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

an den Beststudenten 2018 der Hochschule Wismar

#### 24.09.18

Verleihung des Studienpreises der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

an den Beststudenten 2018 der Hochschule Neubrandenburg

#### 25.09.18

Vorstellung des Ingenieurprojekts "Teepott Warnemünde"

#### 25.09.18

231. Vorstandssitzung der Ingenieurkammer M-V

Einen aktuellen Terminüberblick mit Ort und Uhrzeit finden Sie stets auf der Homepage der Ingenieurkammer im Menüpunkt "Termine".

#### **Impressum**

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85 / 558 360, Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de www.ingenieurkammer-mv.de

**Redaktion: Diana Reinschmidt** 

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 16.10.2018.

#### Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts Stand: 31.07.2018

Pflichtmitglieder: 1221 davon 325 nur Beratende Ingenieure: nur bauvorlageber. Ingenieure: 532 Berat. u. bauvorl. Ingenieure: 328 nur Tragwerksplaner: 36 Tragwerksplaner gesamt: 490 **Brandschutzplaner:** 171 Freiwillige Mitglieder: 119 **Gesamt:** 1340

# Redaktionelle Berichtigung der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Beschlussfassung vom 25.04.2018

Die in der Sonderbeilage zur Ausgabe des Kammerreports Juli – August 2018 bekannt gemachte geänderte Gebührensatzung in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018 ist redaktionell zu korrigieren, weshalb hiermit der Satzungstext erneut veröffentlicht wird.

In der Anlage zu § 1 S. 2 unter Ziffer 1.3 des Gebührenverzeichnisses für die Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 9 Abs. 1 ArchIngG M-V) muss es nicht 25 EUR, sondern richtig 125 EUR lauten.

Die vorgenannte Satzung lautet korrekt wie folgt:

#### Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBI. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die besonderen Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Sie bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 2 Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

#### § 3 Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig. Die Antragsgebühr gemäß den Nummern 1.1 und 2.1 des Gebührenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 bereits mit Stellung des Eintragungsantrages fällig.

#### § 4 Zahlungsverzug

- (1) Fällige Forderungen werden in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf die rückständige Gebühr verrechnet.
- (3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Zahlungspflichtigen vorgenommen werden.
- (4) Gebührenforderungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

#### § 5 Minderung der Gebühren

(1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden oder persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen, wird eine geminderte Löschungsgebühr gemäß Nummer 1.10 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden oder persönlichen Gründe ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

- (2) Beantragt ein Kammermitglied, dessen Eintragung nach Absatz 1 gelöscht wurde, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen erneut die Eintragung in diese, fällt keine Antragsgebühr an. Für die erneute Eintragung wird eine verminderte Gebühr gemäß den Nummern 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, und 1.8.1 erhoben.
- (3) Die Frist von drei Jahren gemäß Absatz 2 kann einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass

schwerwiegende oder persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiterbestehen.

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018 Der Präsident der Ingenieurkammer M-V Wulf Kawan

Anlage (zu § 1 Satz 2)

#### Gebührenverzeichnis

#### 1 Eintragungs- und Löschungsverfahren für natürliche Personen

1 Cladicii	
1.1 Antragsgebühr: Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung	100 EUR
1.2 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 8 Archlng G M-V	125 EUR
1.2.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.3 Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure	
(§ 9 Absatz 1 ArchingG M-V)	125 EUR
1.3.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ge	emäß § 5 50 EUR
1.4 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ArchlngG /	M-V) 125 EUR
1.4.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner gemäß § 5	50 EUR
1.4.2 Jährliche Listenführungsgebühr für Tragwerksplaner, die Mitglied der Ingenieur-	
kammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 2	
ArchIngG M-V)	125 EUR
1.5.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner gemäß § 5	50 EUR
1.5.2 Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer	
eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5.3 Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Arch	•
G M-V in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-	
Vorpommern, sofern nicht Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer	
1.6 Gebühr für die Aufnahme in die Liste als freiwilliges Mitglied (§ 15 Absatz 2 Satz 4 Archling C	·
1.6.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder gemäß § 5	20 EUR
1.7 Gebühr für die Aufnahme als nichtstimmberechtigtes freiwilliges Mitglied (§ 15 Abs. 2 Satz 5	
ArchlngG M-V)	
- Ingenieure ohne zweijährige praktische Berufstätigkeit:	50 EUR
- Studierende eines Ingenieurstudiums:	gebührenfrei
1.8 Gebühr für die Eintragung in die Fachverzeichnisse (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchlngG M-V	•
1.8.1 Gebühr für die erneute Eintragung in die Fachverzeichnisse gemäß § 5	50 EUR
1.9 Löschungsgebühr wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen	100 EUR
1.10 Geminderte Löschungsgebühr gemäß § 5	50 EUR

Keine Löschungsgebühr wird erhoben bei

- a) Tod des Mitgliedes,
- b) beim Wechsel von der Pflicht- zur freiwilligen Mitgliedschaft sowie
- c) bei altersbedingtem oder gesundheitsbedingtem Ausscheiden aus der Ingenieurkammer und gleichzeitiger Aufgabe der Berufstätigkeit

1.11 Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen (§ 8 Absatz 3, 4 ArchlngG M-V)	
1.11.1 Durchführung einer Defizitprüfung	250 EUR
1.11.2 Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme	100 EUR
1.11.3 Durchführung einer Eignungsprüfung und Bewertung der Voraussetzungen	
zur Anerkennung der Qualifikation	1 200 EUR
1.11.4 Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation nach	
Durchführung eines Anpassungslehrganges	250 EUR
2 Eintragungs- und Löschungsverfahren für Gesellschaften (§§ 13, 14 ArchIngG M-V)	
2.1 Antragsgebühr	
Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	100 EUR
2.2 Gebühr für die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der	
Ingenieurkammer	250 EUR
2.3 Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Gesellschaft aus dem Gesellschafts-	
verzeichnis	150 EUR
2.4 Gebühr für die jährliche Listenführung	150 EUR
2.5 Gebühr für die Anzeige einer auswärtigen Gesellschaft	200 EUR
3 Anzeigen und Verzeichnisse von auswärtigen Berufsangehörigen	
3.1 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen (§ 7 ArchlngG M-V)	
3.1.1 Gebühr für die Erteilung der befristeten Bescheinigung	125 EUR
3.1.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
3.2 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 9 Absatz 3 und	
4 ArchIngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 4 und 5 LBauO M-V (Bauvorlageberechtigte)	
3.2.1 Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.2.2 Jahresgebühr für die Führung in	
diesem Verzeichnis	50 EUR
3.3 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 10 Absatz 2 und 3 ArchlngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 Satz 5 LBauO M-V (Tragwerksplaner, Brand-	
schutzplaner)	
3.3.1 Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.3.2 Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
4 Schlichtungsverfahren	
Die Gebühr des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach dem festgestellten Wert des Streitgegenstandes. Sie beträgt	
4.1 Grundgebühr	300 EUR
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	zuzüglich
4.2 Zusatzgebühr nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 bis 4.2.5	
4.2.1 von dem 10 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %
0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	,

2 %

4.2.2 von dem 20 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes

<ul> <li>4.2.3 von dem 40 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes</li> <li>4.2.4 von dem 75 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes</li> <li>4.2.5 von dem 125 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes</li> <li>4.3 Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr</li> </ul>	1,5 % 1 % 0,5 % 30 EUR
5 Ehrenverfahren 5.1 Verfahren vor dem Ehrenausschuss	
5.1.1 Gebühr bei Durchführung einer Hauptverhandlung	250 EUR
5.1.2 Gebühr bei Rücknahme der Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung	30 EUR
5.1.3 Gebühr bei Rücknahme der Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung	60 EUR
5.2 Entscheidungen im Ehrenverfahren	
5.2.1 Gebühr für die Erteilung eines Verweises gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 ArchlngG	150 EUR bis
M-V nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache	500 EUR
5.2.2 Gebühr für die Erteilung einer Geldbuße gemäß § 34 Absatz 1 Nummer	
2 ArchIngG M-V; 10 Prozent ihres Betrages, mindestens	150 EUR
5.2.3 Gebühr für die Aberkennung der Wahlberechtigung zu den Organen, Ausschüssen und	
Einrichtungen der Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren	250 EUR bis
gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 ArchIngG M-V	1500 EUR
5.2.4 Gebühr für den Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden	250 EUR bis
gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 4 ArchlngG M-V	1500 EUR
5.2.5 Gebühr für die Löschung der Eintragung aus den Listen oder Verzeichnissen	250 EUR bis
gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 5 ArchlngG M-V	1500 EUR
5.2.6 Gebühr bei erfolglosen Beschwerden gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses	255 EUR
5.3 Einstellung des Verfahrens	
5.3 Einstellung des Verfahrens 5.3.1 Grundgebühr	50 EUR bis 500 EUR
5.3.1 Grundgebühr	50 EUR bis 500 EUR 300 EUR bis
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	50 EUR bis 500 EUR 300 EUR bis 500 EUR
5.3.1 Grundgebühr 5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf	300 EUR bis
5.3.1 Grundgebühr 5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf  5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens	300 EUR bis
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> </ul>	300 EUR bis
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> <li>6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR 125 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> <li>6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 6.1.1 Gebühr für Erstbestellung</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR 125 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> <li>6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR 125 EUR 1 000 EUR 400 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> <li>6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 6.1.1 Gebühr für Erstbestellung</li> <li>6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen</li> <li>6.1.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR 125 EUR 1 000 EUR 400 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> <li>6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen  6.1.1 Gebühr für Erstbestellung</li> <li>6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen</li> <li>6.1.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer und 6.1.2 und für Auslagen:</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR 125 EUR 1 000 EUR 400 EUR
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> <li>6.1.1 Gebühr für Erstbestellung</li> <li>6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen</li> <li>6.1.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer und 6.1.2 und für Auslagen:</li> <li>6.1.3.1 bei Erstbestellung in Höhe von</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR 125 EUR 1 000 EUR 400 EUR 6.1.1
<ul> <li>5.3.1 Grundgebühr</li> <li>5.3.2 Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf</li> <li>5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens</li> <li>5.4.1 Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet</li> <li>5.4.2 Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr</li> <li>Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.</li> <li>6 Sachverständigenwesen</li> <li>6.1 Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen  6.1.1 Gebühr für Erstbestellung</li> <li>6.1.2 Gebühr in den übrigen Fällen</li> <li>6.1.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer und 6.1.2 und für Auslagen:</li> </ul>	300 EUR bis 500 EUR 60 EUR 125 EUR 1 000 EUR 400 EUR

- 6.1.4 Der Antragsteller für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen trägt neben der Gebühr nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 die Auslagen der Kammer für die Prüfungskommission, auszustellende Urkunden und Stempel sowie für Aufwendungen im Sachverständigenwesen
- 6.1.5 Die Kammer kann vom Antragsteller zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

6.2 Anerkennung von Prüf	fsachverständigen
--------------------------	-------------------

. 4	2 7 thereening von 1 roisachversianaigen	
	6.2.1 Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 4, 30 und 31 BauPrüfVO M-V) für jede Fachrichtung	500 EUR
	6.2.2 Anerkennung von Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§§ 4 und 33 BauPrüfVO M-V	500 EUR
	6.2.3 Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss auf die Gebühren nach Nummer 6.2.1 und 6.2.2 in Höhe von für jede Fachrichtung	100 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
	6.2.4 Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 7 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	200 EUR
	6.2.5 Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Personen	
	<ul> <li>Gebühr für die Bestätigung der Anzeige (§ 9 Absatz 2 BauPrüfVO M-V</li> </ul>	125 EUR
	<ul> <li>Gebühr für die Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Abs. 3 BauPrüfVO M-V)</li> </ul>	250 EUR
	6.2.6 Gebühr für die Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absätze 5 und 6 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
	6.2.7 Gebühr für den Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 7 BauPrüfVO M-V) je Fachrichtung	1 000 EUR
	6.2.8 Jährliche Listenführungsgebühr (§ 6 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
	6.2.9 Im Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige gilt Nummer 6.1.4 entsprechend.	

#### 7 Sonstige Leistungen

7 Solislige Leislongen	
7.1 Gebühr für die Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Rundstempels	
7.1.1 Gebühr für die Erteilung einer Zweitschrift einer Eintragungsurkunde	50 EUR
7.1.2 Gebühr für die Ausfertigung einer Eintragungsurkunde bei Namensänderung	25 EUR
7.1.3 Gebühr für die Zweitausfertigung eines Rundstempels	12 EUR
7.2 Nachforschung	
Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der im	
Architekten- und Ingenieurgesetz M-V vorgesehenen Listen und Verzeichnisse die ladungsfähige	
Anschrift (Wohnung oder Niederlassung) zu ermitteln, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	50 EUR
7.3 Beratungskosten, fachliche Stellungnahmen, Sonstiges	
7.3.1 Beratungskosten für Nicht-Kammermitglieder	60 EUR*
7.3.2 Gebühr für fachliche Stellungnahmen für Nicht-Kammermitglieder	60 EUR*

60 EUR\*

7.3.3 Gebühr für die Erteilung von Auskünften und das Ausstellen von Bescheinigungen nach

der Richtlinie 2005/36/EG

<sup>\*</sup>je angefangene Stunde

# Weiterbildungsangebote 2018

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<b>26.09.2018</b> 09.30 – 17.00 Uhr IHK zu Schwerin	5. Regionalkonferenz Klimawandel in Schwerin	Referententeam Kostenfrei	IHK zu Schwerin Tel.: 0385/51030, info@schwerin.ihk.de
10.10.2018 09.30 – 16.30 Uhr Hotel Sylter Hof Berlin	IntensivseminarVergabe- recht: Typische Fälle und Fallstricke	Dr. Alexander Fandrey, Fachanwalt für Vergabe- recht. Teilnahmegebühr: 335,– Euro	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
10. – 12.10.2018 9.30 –17.30 Uhr Rathaus Wismar	Nordische Bausachver- ständigen-Tage 2018 in Wismar	Referententeam	Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V., Kompetenzzentrum Bau Mecklenburg-Vorpommern und der Bereich Bauingenieurwesen der Hoch- schule Wismar Tel.: 03841/7537611 E-Mail: wismarer-bauseminar@gmx.de
12.10.2018 09.30 – 16.30 Uhr Universität der Künste, Einsteinufer 43 – 53, 10587 Berlin	Symposium Tragwerks- planung "Vision und Konstruktion 2018"	Referententeam Teilnahmegebühr: 180,– Euro	Verband Beratender Ingenieure Frau Dr. Ines Prokop Tel.:030/26062280 E-Mail: vbi@vbi.de
16.11.2018 09.00 – 15.00 Uhr Hochschule Wismar Haus 22, Raum 3.10	BIM-Workshop zum Thema: "Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungsverzeichnis"	Prof. DrIng. Dieter Glaner, Hochschule Wismar Mitglieder der Kammer M-V:100,– €; Nichtmitglie- der: 150,– €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv. de
<b>26./27.11.2018</b> 09.00 – 16.00 Uhr Berlin Congress Center	dena Energiewende- Kongress 2018	Referententeam	Deutsche Energie-Agentur GmbH Telefon: 030/66777-0, E-Mail: dena-Kongress@dena.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de. Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de oder per Fax an 0385 – 558 36 30

#### **Service**

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr Di 13 bis 15 Uhr Do 13 bis 18 Uhr Beratung in Rechtsfragen Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Ansprechpartner: RA Jörg Borufka, Tel: 0385-73 12 30 RA Björn Schugardt, Tel. 0385-73 44 66

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: RA Björn Schugardt Ansprechpartnerin: Frau Lindner, Tel: 0385-55 83 613 Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST) Fax-Abruf: 0385-61 73 81 20 Telefon: 0385-617381 10

# Neue Förderbroschüre 2018 erschienen

Die aktuellen Förderprogramme und Förderrichtlinien in Mecklenburg-Vorpommern sind ab sofort auch als Broschüre erhältlich. Die über 200-seitige Broschüre enthält Informationen zu Förderinstrumenten für die gewerbliche Wirtschaft, das Handwerk, die freien Berufe sowie kommunale und private Investoren in Mecklenburg-Vorpommern. "Alles auf einen Blick - über 150 Programme für die heimische Wirtschaft werden mit den wichtigsten Fakten übersichtlich vorgestellt", sagte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Harry Glawe am Dienstag in Schwerin. Neben den Erläuterungen zu einzelnen Programmen listet die Broschüre Ansprechpartner und Kontaktadressen zur Begleitung der einzelnen Vorhaben auf.

# Broschüre auch als Download erhältlich

Alle Informationen sind im Internet unter www.wm.regierung-mv.de abrufbar. Die Förderfibel ist kostenlos im Wirtschaftsministerium, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, unter der Faxnummer 0385/588-5067 erhältlich oder kann per E-Mail bestellt werden unter:

#### presse@wm.mv-regierung.de.

Die komplette Broschüre kann auch als pdf-Datei heruntergeladen werden (www.wm.mv-regierung.de unter Presse – Publikationen – Wirtschaftsförderung).

# Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen.

#### Bauvorlageberechtigte Ingenieure

Dipl.-Ing.(FH) Rick Wegner, Wismar Dipl.-Ing.(FH) Sandra Conny Jordan, Marlow

#### Beratende Ingenieure

Dipl.-Ing.(FH) Heiko Rohatzsch, Schwerin Felix Möbius M.Eng., Malchin

#### Tragwerksplaner

Dipl.-Ing. Sven Jürjens, Kalkhorst Tilman Thonack M.Eng., Greifswald Dipl.-Ing.(FH) Frank Scholz, Rostock

## **Neue Vorschriften**

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

#### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 06/2018

Techn. Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TLGab-StB 16)

#### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 07/2018

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)

#### Runderlass Sraßenbau M-V Nr. 08/2018

Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen, Ausgabe 2006 (ZTV ZEB-StB 06) – Korrekturblatt und Änderung Anhang 8

#### Runderlass Sraßenbau M-V Nr. 09/2018

Techn. Prüfbedingungen für Markierungssysteme (TP M 2018)

#### Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 09/2018

Leerrohrverlegung in Landesstraßen gemäß Landtagsdrucksache 7/790 vom 28.06.2017; Beschluss des Landtages M-V vom 14.07.2017 (Handlungsempfehlung)